



Kanton St. Gallen
Politische Gemeinde Wartau

Baulinienplan Trübbach
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV,
Abschnitt Brücke Hauptstrasse bis SBB-Brücke

1:500

Vom Gemeinderat erlassen am: 29. Oktober 2014

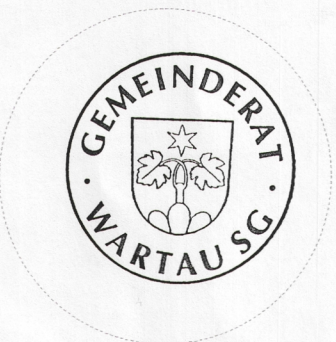
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentlich aufgelegt vom: 19. November 2014 bis 18. Dezember 2014

Vom Baudepartement des Kanton St. Gallen genehmigt am: 13. JAN. 2015

Mit Ermächtigung
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation: U. Strauss



Festsetzungen

- Baulinie für Anlagen
- ... Baulinie für Bauten
- - - Baulinie für Bauten und Anlagen

Sonderbauvorschrift Zwischen Baulinien für Bauten und jenen für Anlagen sind - unabhängig der Frage ihrer Bewilligungspflicht - nur Anlagen zulässig, die für schwere Bau- und Unterhaltsmaschinen keine Hindernisse darstellen und die befahren werden können ohne dass dadurch grosse Kosten für die Wiederherstellung entstehen. Die angrenzende Uferbestockung bzw. deren künftiges Aufkommen darf nicht beeinträchtigt werden.

Hinweise

- Beurteilung Gewässerraum
- Bauzone
- Wald
- Gewässer
- Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV

